

S a t z u n g
**über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der
Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 22,24 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII), den §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 12.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

*Satzungsänderungen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Im Rahmen des Hortbetriebs wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Hausaufgaben der Kinder begleitet, die genaue Definition erfolgt in § 13.

§ 3 Zusammenarbeit mit Eltern /Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

§ 4 Anerkennung der Satzung

Mit der Unterschrift und Abgabe der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung an. Ohne Anerkennung der Satzung kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

II. Benutzung

§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klasse 1 bis 4 aufgenommen. Um aufgenommen werden zu können, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen besuchen.
- (2) Bei der Aufnahme der Kinder sind nachfolgende Kriterien ausschlaggebend:
 1. Ein Elternteil ist alleinerziehend und innerhalb der Betreuungszeit berufstätig.
 2. Beide Eltern sind während der Betreuungszeit berufstätig.
 3. Aus Sicht der Fachkräfte der Einrichtung liegt ein pädagogischer Bedarf vor.

Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (bei Selbständigen: Selbstauskunft) ist mit den Anmeldeunterlagen vorzulegen.

- (3) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung. Bei Aufnahme des Kindes entsteht ein Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Ehningen. Für diesen Antrag muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden.
- (5) Eine Anmeldung gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu abgegeben werden. Das Anmeldeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr parallel zur Bedarfsabfrage der übrigen Ehninger Kindertageseinrichtungen statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Betreuungskapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.
- (6) Eine Abgabefrist für die Anmeldung für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anmeldungen, die rechtzeitig eingegangen sind. Die Anmeldung ist aus verwaltungstechnischen Gründen mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.
- (7) Die Gemeinde informiert die Eltern schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Vor dem ersten Betreuungstag des Kindes ist ein kurzer Termin zum gegenseitigen Kennenlernen mit dem Kind erforderlich. Zudem ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare ebenfalls vor dem ersten Betreuungstag notwendig.
- (8) Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es nicht.
- (9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar. Hortvariante 1 und Hortvariante 2 können miteinander kombiniert werden. Zum begleiteten Mittagessen kann keine Hortvariante hinzugebucht werden.

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
Begleitetes Mittagessen	Montag - Freitag	12:15 Uhr – 14:00 Uhr	
Hortvariante 1	Montag - Freitag	07:00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 14:00 Uhr	Diese Variante ist verpflichtend an fünf Tagen/Woche zu buchen und enthält verpflichtend die Buchung des Mittagessens.
Hortvariante 2	Montag - Freitag	07:00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 17:00 Uhr	Diese Variante ist an mindestens drei Tagen/Woche zu buchen und enthält verpflichtend die Buchung des Mittagessens.

§ 6 Beendigung oder Veränderung des Benutzerverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von sechs Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular der Grundschulkindbetreuung stattzufinden
- (3) Alle Personensorgeberechtigten müssen die Kündigung unterzeichnen.

- (4) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis ganz oder teilweise aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe können sein:
1. Der Betreuungsplatz des Kindes wird zu 50% oder mehr ohne gesundheitlichen Grund nicht genutzt.
 2. Der Betreuungsplatz des Kindes wird 4 Wochen oder mehr ohne gesundheitlichen Grund nicht genutzt.
 3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird regelmäßig vor 16.30 Uhr abgeholt.
 4. Das Kind bleibt ohne Abmeldung durch die Sorgeberechtigten wiederholt der Grundschulkindbetreuung fern.
 5. Es treten Zahlungsrückstände trotz Mahnung auf, die mehr als zwei Monatsbeiträge umfassen.
 6. Das Verhalten des Kindes übersteigt die Möglichkeiten des Betreuungsrahmens und/oder gefährdet andere Kinder.
 7. Nichtbeachtung der Benutzerordnung durch die Personensorgeberechtigten.
 8. Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept.
- (5) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen umzusetzen. Die Gemeinde Ehningen behält sich vor, in notwendigen Fällen auch aus anderen wie den oben genannten Gründen eine Kündigung einzuleiten.
- (6) Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, im Nachfolgenden Ummeldung genannt, ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Veränderung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden.
- (7) Eine Ummeldung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen bis zum Monatsende.
- (8) Es besteht bei einer gewünschten Aufstockung der Betreuungszeit kein Anspruch auf die Durchführung der Ummeldung.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Den Weg von der Schule zur Einrichtung und gegebenenfalls zum Nachmittagsunterricht gehen die Kinder alleine. Es steht in der Verantwortung der Eltern, sie auf dessen Bewältigung vorzubereiten.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Kindergeburtstag, Schwimmkurs oder sonstige Tätigkeiten). Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen mit Bekanntgabe der Uhrzeit.
- (3) Die Kinder bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung der Fachkräfte. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- (4) Die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung Ehningen beginnt mit dem Ankommen der Kinder und endet mit der Übergabe an die Eltern oder der Verabschiedung nach Hause oder anderer Aktivitäten.
- (5) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

- (6) Für den Fall, dass ein Kind sich unbefugt von der Einrichtung entfernt obliegt die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung bis die Personensorgeberechtigten benachrichtigt sind. Sind diese in Kenntnis gesetzt, tragen sie die Aufsichtspflicht für ihr Kind.
- (7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde

§ 8 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gegen Unfall in folgenden Situationen versichert:
 1. auf dem direkten Weg zu und von der Tageseinrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 3. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstück z.B. bei Spaziergängen, Ausflügen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Schule und damit zur Ganztagsbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis haben.

§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung

Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags (§2), sollen die Erziehungsberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des angemeldeten Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine pädagogische Fachkraft umgehend zu benachrichtigen.

§ 10 Regelung Unterrichtsausfall / Schulausschluss

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 8.40 bis 12.15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14.00 oder 17.00 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder zum begleiteten Mittagessen angemeldet sind, länger betreut werden.

- (3) Wird das Kind von der Schule aus dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.

§ 11 Erkrankungen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch nicht die Tageseinrichtung besuchen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft nach Infektionsschutz §34 sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen.
- (4) Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

§ 12 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen wird bei der Inanspruchnahme der Grundschulkindbetreuung zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt.
- (2) Das Mittagessen wird vom Caterer geliefert und von Mitarbeiter*innen der Mensa ausgegeben.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden durch den Caterer abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung des Essens über das Online-Portal sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (5) Es besteht keine Möglichkeit, dass das Essen außerhalb der Mensa zu sich genommen werden kann oder in mitgebrachten Behältnissen abgeholt wird.

§13 Hausaufgaben

- (1) Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben in Klassenzimmern der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule oder in der Grundschulkindbetreuung. Wenn Kinder mit den Hausaufgaben fertig sind, werden diese von den Betreuungs- und Fachkräften auf Vollständigkeit kontrolliert, nicht aber auf Fehler.
- (2) Der Weg von dem Klassenzimmer zurück in die Grundschulkindbetreuung wird von den Kindern selbständig bewältigt.

§ 14 Abholzeiten

- (1) Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14.00 Uhr oder ab 16.30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.
- (2) Kinder, die nach der Betreuungszeit alleine nach Hause laufen dürfen, benötigen eine unterschriebene, schriftliche Bescheinigung der Personensorgeberechtigten. Die Kinder werden dann zu den vereinbarten Uhrzeiten durch das Betreuungspersonal nach Hause geschickt.

- (3) Kinder, die nicht pünktlich abgeholt werden, werden nach Variantenende auf Verantwortung der Personensorgeberechtigten entlassen.

§ 15 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden Personensorgeberechtigten über die Schließung schnellstmöglich informiert.
- (2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich ebenso vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund personeller Defizite eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.
- (4) Die Grundschulkindbetreuung hat durchschnittlich an 23 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht. Für die konzeptionelle Weiterentwicklung können bis zu zwei weitere Schließtage pro Jahr dazu kommen.

III. Ferienbetreuung

§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung

- (1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in die Ferienbetreuung. Es entsteht ein Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Ehningen. Für diesen Antrag muss ein Anmeldeformular ausgefüllt werden. Eine Anmeldung für die Betreuung gilt für den angegebenen Ferienzeitraum.
- (3) Die Anmeldung ist aus verwaltungstechnischen Gründen mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Eine Abgabefrist für die Anmeldung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Die Leitung der Grundschulkindbetreuung informiert die Eltern über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig.
- (5) Einen Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz gibt es nicht.

§ 17 Betreuungszeiten

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgenden Betreuungszeiten sind wähl- und kombinierbar:

Modul	Wochentage	Betreuungszeiten
Modul 1	Montag - Freitag	07:30 Uhr - 14:00 Uhr
Modul 2	Montag - Freitag	12:00 Uhr - 17:00 Uhr

§ 18 Anmeldefrist

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist komplett ausgefüllt zum jeweils angegebenen Datum (i.d.R. ca. sechs Wochen vor Betreuungsbeginn) abzugeben. Andernfalls wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

§ 19 Gruppengröße

- (1) Die Ferienbetreuung findet ab einer Gruppengröße von fünf angemeldeten Kindern statt.
- (2) Die maximale Gruppengröße für die Ferienbetreuung liegt bei 25 Kindern.
- (3) Es können maximal zwei Gruppen angeboten werden.

§ 20 Ankunfts- und Abholzeiten

- (1) Die Kinder müssen spätestens bis 10.00 Uhr in der Einrichtung angekommen sein. So soll sichergestellt werden, dass ausreichend Zeit für Angebote vorhanden ist. Bei späterem Eintreffen ist nicht sichergestellt, dass die Einrichtung noch besetzt ist. Bei Ausflügen oder ähnlichem kann die Einrichtung auch einen früheren Ankunftsstermin ansetzen. Dieser wird den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die allgemeine Abholzeit findet um 14.00 Uhr oder ab 16.30 Uhr statt. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten kann in Ausnahmefällen mit den Mitarbeiter*innen vorab vereinbart werden.
- (3) Kinder, welche nach der Betreuungszeit alleine nach Hause laufen dürfen, benötigen die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten, welche auf dem Anmeldeformular auszufüllen ist. Die Schüler werden dann zu den vereinbarten Uhrzeiten durch das Betreuungspersonal nach Hause geschickt.
- (4) Kinder, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, werden nach Modulende auf Verantwortung der Personensorgeberechtigten entlassen.

§ 21 Mittagessen

- (1) Ein warmes Mittagessen wird bei der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt.
- (2) Das Mittagessen wird vom Caterer geliefert.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen werden separat abgerechnet.
- (4) Für die Bestellung des Essens sind die Mitarbeiter der Grundschulkindbetreuung verantwortlich.
- (5) Es besteht keine Möglichkeit, dass das Essen mitgenommen oder in mitgebrachten Behältnissen abgeholt wird.
- (6) Bei besonderen Angeboten wie Ausflügen besteht die Möglichkeit, dass es kein Mittagessen gibt und die Kinder selbst ein Vesper zum Essen mitbringen müssen.

§ 22 Erkrankungen

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen ist das Kind zu Hause zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit ist der Einrichtung am selben Tag bis spätestens 9:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft nach Infektionsschutz §34 sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen.
- (4) Auf das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 23 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Ferienbetreuung beginnt mit dem Ankommen der Kinder und endet mit der Übergabe an die Eltern oder dem Verlassen des Geländes der Grundschulkindbetreuung.
- (2) Die Kinder in der Ferienbetreuung dürfen zu den von den Eltern bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen. Es muss darüber eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen. Dasselbe gilt, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen dürfen.
- (3) Die Kinder der Ferienbetreuung bewältigen den Nachhauseweg ohne Begleitung. Sie verlassen die Einrichtung nach Absprache mit den Eltern.
- (4) Für den Fall, dass sich ein Kind eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Einrichtung entfernt, obliegt die Aufsichtspflicht der Grundschulkindbetreuung, bis die Personensorgeberechtigten benachrichtigt wurden.

§ 24 Versicherung und Haftung

- (1) Die teilnehmenden Kinder sind gesetzlich Unfallversichert:
 1. auf dem direkten Weg zu und von der Tageseinrichtung,
 2. während des Betreuungsprogramms und im Freispiel
 3. während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes z.B. bei Spaziergängen, Ausflügen und dergleichen.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird dabei empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller oder Instrumente) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Eltern wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schulkinder dürfen den Weg zur Ferienbetreuung erst dann mit einem Fahrzeug alleine bewältigen, wenn sie im Rahmen der Verkehrserziehung dazu von der Schule die Erlaubnis haben.
- (7) Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie Schwimmen oder Ausflüge mit Fahrzeugen der Gemeinde/privaten Pkw/S-Bahn ist eine Einverständniserklärung der Eltern notwendig.
- (8) Die Gemeinde Ehningen behält sich vor, bei Anmeldung und anschließender Nicht-Nutzung der Ferienbetreuung, die vollen Gebühren zu erheben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.